



**Einwohnergemeinde
Schwarzhäusern**

Personalreglement

01. Januar 2025

Version	Datum	Inhalt
1.0	07.12.2020	Genehmigung durch Gemeindeversammlung
2.0	09.12.2024	Genehmigung Teilrevision durch GV

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde. Weitere personalrechtliche Bestimmungen werden in der Personalverordnung geregelt.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit der Gemeinderat keine Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis erlassen hat.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Anstellungsbehörde	Art. 4 Anstellungsbehörde für das gesamte Personal ist der Gemeinderat.
Kündigungsfristen öffentl. rechtl. Personal	Art. 5 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das Kaderpersonal sechs Monate. ² Die Kündigungsfrist für das übrige öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt drei Monate. ³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1). ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. ³ Zur Anwendung gelangt die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern mit degressivem Gehaltsaufstieg.
Aufstieg	Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt: a) Anforderungen/ Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen

- übertrifft
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertrifft
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Verfahren

Art. 8

¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 werden jährlich wie folgt Gehaltsstufe(n) gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertrifft werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertrifft werden, können bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertrifft werden;
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertrifft werden.

³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen Bereichen übertrifft werden.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 9

¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 10 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft, auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 11

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (siehe Anhang 3).

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 12

¹ Der Gemeindepräsident und ein an der ersten Sitzung der Legislatur vom Rat zu bestimmendes Mitglied sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor

- a. Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b. Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c. Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend die Veränderung des Gehalts aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und Artikel 9 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d. Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 13

¹ Der Gemeindepräsident und die Ressortleiter sind für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 14

¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 15

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 16

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenbeschriebe, Pflichtenhefte

Art. 17

Die Aufgaben für das Personal umschreibt der Gemeinderat in einem Stellenbeschrieb oder einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

Art. 18

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 19

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Gemeinde übernimmt die Prämie der Berufsunfallversicherung sowie 50% der Prämie für Nichtberufsunfall- und Zusatzversicherung (UVGZ).

Kollektiv-, Taggeld- und Krankenversicherung

Art. 20

Die Gemeinde schliesst eine Kollektiv-Krankenversicherung ab. An der Prämie beteiligen sich sowohl die Gemeinde wie auch der Versicherte. Die anteilmässige Aufteilung der Prämie legt der Gemeinderat in der Personalverordnung fest.

Pensionskasse

Art. 21

¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

²Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 22

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 23

Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

¹ Dieses Reglement mit Anhängen 1, 2 und 3 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 20. Juni 2011, auf.

Änderungen

Art. 25

¹ Der angepasste Anhang 1 tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und hebt den Anhang 1 des Personalreglements vom 07.12.2020 auf.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2020 angenommen.

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Katharina Liechti

Markus Schaad

Die Änderung von Anhang 1 wurde durch die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2024 angenommen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Marc Liechti

Katja Schönholzer

Anhang 1

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter (Gemeindeschreiber und Finanzverwalter)	GKL 21
b) Gemeindeschreiber	GKL 19-20
c) Finanzverwalter	GKL 19-20
d) Verwaltungsangestellter / Sachbearbeiter	GKL 12-16
e) Hauswartung	GKL 11

Anhang 2

Jahresentschädigungen Behördenmitglieder

<u>Funktion</u>		
1.1	<u>Gemeinderat:</u>	
1.1.1	Präsident	Fr. 8'000.00
1.1.2	Vizepräsident	Fr. 4'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 3'000.00
1.2	In der Jahresentschädigung gem. Ziff. 1.1 ist enthalten:	Ja Nein
	- Ordentliche Gemeinderatssitzungen (s. Ziffer 2.6)	X
	- ausserordentliche Gemeinderatssitzungen (Klausur)	X
	- Gemeindeversammlungen	X
	- Aktenstudium, ausführliche Telefonate, Vor- und Nachbearbeitung	X
	- Bürositzungen (Gemeindepräsident)	X
	- alle übrigen aus den jeweiligen Ressorts erwachsende gemeinderätlichen Tätigkeiten (Delegationen, Repräsentationen, Besprechungen), ausgeschlossen Unterhaltung und Apéro	X
	- Informationsveranstaltungen im Auftrag der Gemeinde, ausgeschlossen Unterhaltung und Apéro	X
	- Entschädigung für Spezialaufgaben (s. Ziffer 2.6)	X
1.3	Pauschalspesen / Unkostenersatz	Fr. 100.00
	Alle Ratsmitglieder, Pauschale für Telefonate	
2.	<u>Übrige Behörden:</u>	
2.1	Wahlausschuss	Fr. 40.00
	Sitzungsgeld pro Wahl/Abstimmung	
2.1.2	Für die Auszählung bei Grossrats- und Nationalratswahlen Entschädigung gem. Ziffer 2.6 Zusätzlich ein gemeinsames Essen bis zu maximal Fr. 30.00 pro Person	
2.2		
2.2.1	Delegierte	Fr. 40.00
	Die Gemeinde ernennt nach Bedarf Delegierte. Sitzungsgeld Spesen gemäss Personalverordnung Art. 3 ¹ und Art. 3 ²	
2.3	Ständige Kommissionen	
	Zurzeit hat die Gemeinde keine ständigen Kommissionen.	
2.4	Nichtständige Kommission (Spezialkommissionen, gem. Art. 16 OGR)	
	Entschädigung wird bei der Einsetzung geregelt	
2.5	Besondere Aufträge	
	Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 1 und 2 abgegolten werden den Gemeindestundenansatz gem. Art. 1. ² der Personalverordnung.	

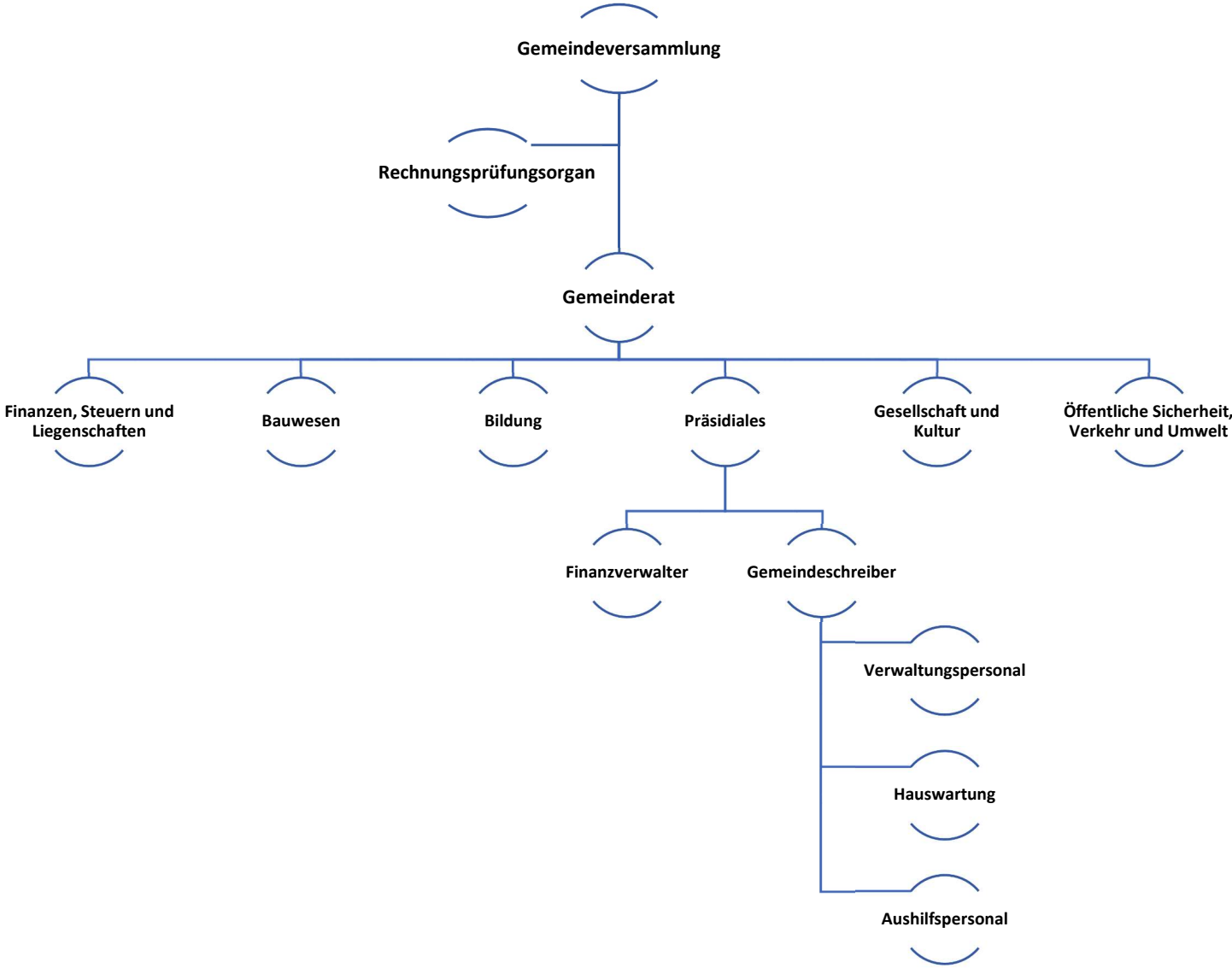
2.6

Tag- und Sitzungsgeld

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Sitzungen ab 5 Stunden | Fr. | 160.00 |
| Zusätzlich ein gemeinsames Essen bis zu maximal Fr. 30.00 pro Person | | |
| b) Sitzungen ab 3-5 Stunden | Fr. | 80.00 |
| c) Ordentliche Sitzungen (Abendsitzungen) | | |
| - Gemeinderat | Fr. | 60.00 |
| - Kommissionen/Delegierte | Fr. | 40.00 |
| d) Sitzungen bis 3 Stunden, Entschädigung gem. Gemeindestundenansatz Art. 1. ² der Personalverordnung | | |

1 Anhang 3
Organigramm



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 45 vom 02. November 2020 bekannt.

Schwarzhäusern, 16.02.2021

Der Gemeindeschreiber:

Markus Schaad

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 45 vom 07.11.2024 bekannt.

Schwarzhäusern, 09.12.2024

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Katja Schönholzer